

Anzeige gemäß Zweite Verordnung zur Novellierung der
Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2023) §17 Abs. 6

Trinkwasserleitung aus Blei

Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, so hat es dies dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrags zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt wird.

- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2023 Teil I Nr. 159, ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 2023

Angaben zur Wasserversorgungsanlage

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Eigentümer der Wasserversorgungsanlage

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (optional)

E-Mail (optional)

Anzeigenersteller (für eventuelle Rückfragen)

Name / Unternehmen

Telefon

E-Mail (optional)